

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 6. Juni 2018
in der Fassung vom 1. Juli 2020

Gemäß § 81 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock gibt sich der Senat der Hochschule nachfolgende Geschäftsordnung:

I. Mitglieder, Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit

§ 1 Stimmberechtigte Mitglieder, beratende Mitglieder, Vertretung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die gewählten sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, zwei Studierende sowie ein Mitglied der Gruppe der weiteren Beschäftigten gemäß § 5 Absatz 1 der Grundordnung.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet, die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der in § 50 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes genannten Mitglieder. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind nicht in den Senat wählbar, sie nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil und haben im Senat Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Institutsleitungen, die nicht Senatsmitglieder sind sowie die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenrats, die Gleichstellungsbeauftragte, die Lehrbeauftragtenvertretung und die Schwerbehindertenvertretung können an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen und haben Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Leitung der Hochschulbibliothek, der Bühnentechnik und des Tonstudios nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht gewähltes Mitglied ist, wenn sie von dessen Entscheidungen betroffen ist.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden in geheimer Wahl.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden wird vom Kanzler oder von der Kanzlerin geleitet.

(3) Die konstituierende Sitzung des neugewählten Senats wird bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden von der Rektorin oder dem Rektor vorbereitet, einberufen und geleitet.

(4) Kann der oder die Vorsitzende ausnahmsweise eine Senatssitzung nicht leiten, kann er oder sie ein anderes Senatsmitglied mit der Leitung der Sitzung beauftragen.

§ 3 Senatskommissionen

(1) Der Senat kann gemäß § 5 der Grundordnung Senatskommissionen bilden, die die Gremien der Hochschule in Fragen zu Studium und Lehre, Haushalt sowie Bibliothek beraten. In ihnen sollen Personen aus allen Instituten vertreten sein.

(2) Die Senatskommissionen können Sachverständige und Auskunftspersonen einladen.

§ 4 Einberufung und Ladung, Verhinderung

- (1) Der Senat tagt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal monatlich zu einem feststehenden Termin, in besonderen Fällen kann er auch außerhalb der Vorlesungszeit zusammentreten.
- (2) Der oder die Vorsitzende beruft die Gremien schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein. Er oder sie hat auf schriftliches Verlangen des Rektorats oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder das Gremium einzuberufen.
- (3) Auf der Grundlage der eingebrachten Anträge und Beratungsgegenstände erstellt die oder der Vorsitzende im Benehmen mit dem Rektorat die vorläufige Tagesordnung der Senatsitzung. Die endgültige Tagesordnung wird vom Senat zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. In begründeten Ausnahmefällen können die Unterlagen erst am Tage der Sitzung als Tischvorlagen verteilt werden.
- (4) Die schriftliche Ladung und Zustellung der Beschlussvorlagen erfolgt vorrangig auf dem elektronischen Wege an die dienstlichen Mailadressen der Senatsmitglieder. Die Einladung mit Tagesordnung wird zudem durch Aushang in der Hochschule bekannt gemacht.
- (5) Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, zeigt dies unmittelbar der oder dem Vorsitzenden an.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2. Tagesordnung, Sitzungsverlauf, Anträge zur Geschäftsordnung, Beschlüsse

§ 6 Tagesordnung und Beschlussvorlagen

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung ist die ordnungsgemäße Einberufung des Senats, seine Beschlussfähigkeit und die abzuhandelnde Tagesordnung vom Vorsitz festzustellen. Die den Senatsmitgliedern vorliegende Tagesordnung kann durch Beschluss des Senates geändert, um Tagesordnungspunkte erweitert oder gekürzt werden.
- (2) Für jede Sitzung ist der Tagesordnungspunkt „Informationen des Rektorats/Anfragen an das Rektorat“ vorzusehen.

§ 7 Sitzungsverlauf

- (1) Alle Mitglieder des Senats bemühen sich auch in inhaltlich kontroversen Diskussionen um Wahrung der Sachlichkeit und um eine respektvolle Debattenführung.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats.
- (3) Die Worterteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung oder Klärung kann sie oder er das Wort auch außerhalb der Redeliste ergreifen oder erteilen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen, um ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder einen Beschluss zur Redezeitbeschränkung herbeiführen.

(5) Sollte sich eine komplexere Anfrage an das Rektorat ergeben, kann diese mit der Bitte um Erarbeitung einer Vorlage oder Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung vertagt werden.

(6) Der oder die Vorsitzende kann Gästen im Senat das Wort erteilen, sofern kein stimmberechtigtes Senatsmitglied widerspricht.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor und unterbrechen die Redeliste, sie werden durch Heben beider Hände angezeigt.

(2) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere Anträge:

- a) zur Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- b) zur Verschiebung oder Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
- c) zur Beschränkung der Redezeit,
- d) zum Schließen der Rednerliste,
- e) zum Beenden der Beratung,
- f) zur sofortigen Abstimmung,
- g) zur Überweisung an eine Senatskommission.

(3) Gegebenenfalls nach einer kurzen Gegenrede werden Anträge zur Geschäftsordnung sofort per Handzeichen abgestimmt.

§ 9 Beschlüsse

(1) Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats gefasst. Stimmenmehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.

(3) Gefasste Beschlüsse können in derselben Sitzung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.

(4) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Senatsmitglieds ist geheim abzustimmen. Über Personal- und Prüfungsangelegenheiten ist grundsätzlich geheim abzustimmen.

(5) Abstimmungen oder Wahlen per Brief finden nicht statt.

(6) Der oder die Vorsitzende leitet die Beschlüsse des Senats an die betreffenden Einrichtungen der Hochschule weiter und überzeugt sich regelmäßig vom Stand der Umsetzung dieser Beschlüsse.

(7) In Ausnahmefällen kann die Senatssitzung auch als Videokonferenz stattfinden; Personalentscheidungen werden in diesem Fall durch geheime Wahl bestimmt. Durchgeführt wird die geheime Wahl als Briefwahl oder Online-Abstimmung, die eine Anonymität ermöglicht.

3. Öffentlichkeit, Vertraulichkeit, Protokoll

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(2) Wahlen zu Organen, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern der Hochschule finden grundsätzlich in hochschulöffentlicher Sitzung statt.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Gremiums bekannt werden verpflichtet, sofern ausdrücklich während der Sitzung darauf verwiesen wurde. Bei Personalangelegenheiten sind die Mitglieder des Senats grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Protokoll

(1) Die Verwaltungsleitung beauftragt eine Person aus der Verwaltung mit der Protokollführung oder übernimmt diese selbst. Der oder die Vorsitzende stellt die Protokollführung sicher.

(2) Das Protokoll soll die öffentlichen und nicht öffentlichen Inhalte der Sitzung trennen.

(3) Jedes Senatsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme im Protokoll vermerkt wird. Bei Beschlüssen kann dem Protokoll ein Sondervotum beigefügt werden: Sondervoten sollen sofort im Anschluss an die Beschlussfassung vom Senatsmitglied angemeldet und schriftlich innerhalb einer Woche beim Vorsitz eingereicht werden.

(4) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Senats in der Regel mit der Einladung zur folgenden Sitzung zugeschickt. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Senats, die im Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren erfolgen kann.

(5) Der oder die Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule über die Tätigkeit des Senats angemessen unterrichtet werden. Tagesordnungen und die gefassten Beschlüsse des Senats werden in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Protokolle zugänglich gemacht; dies gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Themen unter Wahrung der jeweils gebotenen Vertraulichkeit.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten, Änderung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Senats.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 6. Juni 2018

Prof. Philip Peter, Vorsitzender des Senats